

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.14
Kurzbezeichnung VO über das Landschaftsschutzgebiet „Sterbrucher Moor“ (Nr. OHZ 15)	

**Verordnung
des Landkreises Osterholz über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 15
„Sterbrucher Moor“ in der Gemeinde Schwanewede, Gemarkung Neuenkirchen,
vom 12. Juli 1983**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Schwanewede wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Sterbrucher Moor“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 82 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Osterholz und bei der Gemeinde Schwanewede aufbewahrten Karte, die von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.
Zusätzlich wird der Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt grob beschrieben:
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft:
von der Brücke über die Schwaneweder Beeke in östlicher Richtung entlang des Weges nach Voßberg, nach 200,00 m dem dort abzweigenden Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt dieses Weges mit der Gemarkungsgrenze Hinnebeck-Neuenkirchen. Von dort aus entlang dem Weg (Moorhelme) in westlicher und dem weiteren Wegeverlauf in südlicher, anschließend in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt des Weges mit dem Hornfleet. Von dort aus in südlicher Richtung zum Mühlenfleet, diesem folgend zurück zum Ausgangspunkt.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch zusammenhängende größere Gagelstrauchflächen sowie Birken- und Erlenbruchwald.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung des gegenwärtigen landschaftlichen Zustandes, insbesondere die Erhaltung des Feuchtbiotops durch Unterbindung weiterer Entwässerung.

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird;
 - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen;
 - c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen;
 - d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
 - e) Moorbildungen, Heiden, Magerrasen und Röhricht zu beseitigen oder zu verändern;
 - f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht von den land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betrieben ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel u. a. Biozide auszubringen;
 - g) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen, oder Stoffe aller Art – außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - einzubringen;
 - h) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern, oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - i) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärischer Anlagen sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen;
 - j) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
 - k) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen;
 - l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
 - m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Orsthinweis dienen;
 - n) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen;
als Verstoß hiergegen ist insbesondere anzusehen:
 - 1. das Betreiben bzw. Spielen von Funk- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern aller Art;

2. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen;
 3. Besucher des Gebietes durch lärmendes, aufdringliches Verhalten oder auf andere Weise zu stören;
- o) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - p) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, innerhalb des Waldes für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
 - q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeten Rechtsanspruch bestand;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschl. einer Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der aus landwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Dränierungsarbeiten auf bisher genutzten landwirtschaftlichen Flächen soweit die Vorflut vorhanden ist und deren ordnungsgemäße Unterhaltung sowie die gärtnerische Nutzung der im Schutzgebiet gelegenen Hausgärten.
Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt.
3. der Umbau, die Erweiterung sowie der Wiederaufbau aller im Schutzgebiet gelegenen Hofstellen bzw. Gebäude, soweit sie ordnungsgemäß genehmigt sind;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den eigenen Bedarf des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sofern die abzubauen Fläche kleiner als 30 qm ist;
6. der motorisierte Anliegerverkehr;
7. Maßnahmen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht.

§ 6 **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann nach § 53 NNatG Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes führen würde, oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 **Wiederherstellung**

Wer entgegen den Verboten nach § 4 oder ohne die nach § 6 erforderliche Befreiung Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Schädigungen, Beeinträchtigungen und Verunstaltungen auf Verlangen des Landkreises Osterholz durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gem. § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 12. Juli 1983

Landkreis Osterholz

(v. Friedrichs)
Oberkreisdirektor

L. S.

(Blanke)
Landrat

